

ZH_OBERGERICHT PP250028 vom 21. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP250028

FR: ZH_OBERGERICHT PP250028 du 21 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PP250028 del 21 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 22. Mai 2025 (Datum Poststempel: 26. Mai 2025) machte die Klägerin das Verfahren bei der Vorinstanz unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts C. _____ gegen die Beklagte hängig. Die Klägerin machte gegenüber der Beklagten eine Forderung über Fr. 18'196.– zuzüglich Betreibungs- kosten von Fr. 104.– geltend (Urk. 1 f.). Der erstinstanzliche Prozessverlauf kann den Erwägungen der angefochtenen Verfügung entnommen werden (Urk. 14 E. 1 = Urk. 17 E. 1), mit der auf die Klage nicht eingetreten, die Entscheidgebühr von Fr. 1'000.– der Klägerin auferlegt und sie verpflichtet wurde, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 500.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Urk. 17 Dis- positiv-Ziffern 2 bis 4). Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 15. September 2025 (Datum Post- stempel: 18. September 2025) rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO; Urk. 15) Be- schwerde mit dem sinngemässen Antrag, ihr die Prozesskosten (Gerichtsgebühr und Parteientschädigung) des vorinstanzlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen. Zu- dem sind ihre Ausführungen, dass sie einen Verlust von über Fr. 20'000.– zu ver- zeichnen habe und nicht mehr in der Lage sei, weitere Kosten zu übernehmen, als sinngemässes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entgegenzunehmen (Urk. 16). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-15). Da sich die Be- schwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2.1. Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass in der Be- schwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen wird. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Stand- punkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräfti- gen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vor- instanz ansetzen. In wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingaben kann von vornherein keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Ent- scheid erblickt werden. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu er- folgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO); der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGer 4A_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3 m.w.H.). Diese formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A_438/2012 vom 27. Au- gust 2012 E. 2.4; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3). Erfüllt die Be- schwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretens- voraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten.

Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1 m.w.H.). 2.2. Die Klägerin tut mit ihrer Beschwerde ihren Unmut über die vorinstanzliche Kostenregelung kund, ohne auf die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 17 E. 3) einzugehen (Urk. 16). Damit kommt sie ihrer Rügeobliegenheit nicht nach und ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2.3. Im Übrigen wäre der Beschwerde auch materiell kein Erfolg beschieden gewesen. Weder die Prozesskostenaufgabe an die unterliegende Klägerin (vgl. Art. 95 und Art. 106 Abs. 1 ZPO) noch die Höhe der Entscheidgebühre und der Parteientschädigung der anwaltlich vertretenen Beklagten (vgl. § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 AnwGebV) sind zu beanstanden, zumal die Beklagte vor Vorinstanz die Honorarnote ihrer Rechtsvertretung in Höhe von Fr. 754.70 ins Recht legte (Urk. 10), zu der sich die Klägerin nach deren Zustellung zur Kenntnisnahme nicht mehr vernehmen liess (Urk. 12). 3.1. Die Klägerin ersucht sinngemäss um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 16). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wie aufgezeigt erweist sich die

- 4 - Beschwerde als offensichtlich unzulässig und damit als aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen. 3.2. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 1'500.– (Urk. 16 i.V.m. Urk. 17 Dispositiv-Ziffern 2 bis 4) sowie in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 4 GebV OG ist die Entscheidgebühre auf Fr. 350.– festzusetzen. 3.3. Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen: der Klägerin infolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.